

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gabriele Fograscher, Doris Barnett, Klaus Barthel, Ingrid Becker-Inglau, Peter Conradi, Petra Ernstberger, Annette Faße, Dagmar Freitag, Monika Ganseforth, Günter Gloser, Hans-Joachim Hacker, Klaus Hagemann, Dr. Ingomar Hauchler, Reinhold Hemker, Dr. Barbara Hendricks, Uwe Hirsch, Brunhilde Irber, Jann-Peter Janssen, Klaus Kirschner, Horst Kubatschka, Eckart Kuhlwein, Konrad Kunick, Waltraud Lehn, Dr. Elke Leonhard, Christa Lörcher, Erika Lotz, Dr. Christine Lucyga, Dorle Marx, Ulrike Mehl, Ursula Mogg, Jutta Müller (Völklingen), Leyla Onur, Manfred Opel, Dr. Martin Pfaff, Georg Pfannenstein, Dr. Jansjörg Schäfer, Bernd Scheelen, Horst Schmidbauer (Nürnberg), Dagmar Schmidt (Meschede), Heinz Schmitt (Berg), Walter Schöler, Dr. Mathias Schubert, Dr. R. Werner Schuster, Erika Simm, Johannes Singer, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Wieland Sorge, Wolfgang Spanier, Ludwig Stiegler, Margitta Terborg, Jella Teuchner, Uta Titze-Stecher, Adelheid Tröscher, Hans Wallow, Hildegard Wester, Lydia Westrich, Dr. Norbert Wiczorek, Heidemarie Wright, Dr. Christoph Zöpel

— Drucksache 13/823 —

Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

In der bundespolitischen Auseinandersetzung um Flucht und Migration waren Kinder und Jugendliche, die ohne Begleitung erwachsener Angehöriger in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, bislang kaum ein Thema. Gemessen an der Gesamtzahl der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Flüchtlinge stellen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren eine verschwindend kleine Gruppe dar.

Sie reisen hauptsächlich in die Großstädte, weil dort meist bereits Angehörige der jeweiligen Gemeinschaften leben, die sich um sie kümmern können. Die jungen Flüchtlinge kommen nach Deutschland mit der Hoffnung auf eine bessere Lebensperspektive, um so eventuell auch die eigene Familie im Heimatland unterstützen zu können. Die Gründe für die Flucht von Minderjährigen sind hauptsächlich Krieg, politische Repression, Diskriminierung von Minderheiten, starke Armut oder Perspektivlosigkeit, Waffendienst in der Armee oder Zwangsrekrutierung.

Die Antwort wurden namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 31. März 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich der in der Anfrage verwendete Begriff „minderjährige unbegleitete Flüchtlinge“ auf die Gesamtheit der hier ankommenden bzw. aufhältigen minderjährigen unbegleiteten Ausländer bezieht. Die Flüchtlingseigenschaft im rechtlichen Sinne liegt nur bei Personen vor, die die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen, was in der Regel erst in einem Prüfungsverfahren durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge festzustellen ist.

1. Wie viele Flüchtlingskinder ohne Angehörige leben in der Bundesrepublik Deutschland?
2. In welchen Bundesländern leben wie viele dieser Kinder?
3. Aus welchen Staaten sind diese Kinder geflüchtet?

Zur Zahl der minderjährigen Ausländer, die ohne Angehörige in der Bundesrepublik Deutschland leben, liegen der Bundesregierung keine statistischen Angaben vor. Mangels ausreichender Anhaltspunkte ist auch keine zuverlässige Schätzung möglich (vgl. insoweit die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Konrad Weiß [Berlin] und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [Drucksache 12/5845] vom 4. November 1993, Drucksache 12/6075 sowie die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Konrad Weiß [Berlin] und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [Drucksache 12/3323] vom 27. November 1992, Drucksache 12/3869). Die Länder haben in der Kürze der Zeit keine Stellung dazu nehmen können, ob sie über entsprechende landesbezogene Informationen verfügen. Eine frühere Befragung der Länder im Zusammenhang mit der o. a. Kleinen Anfrage des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 12/5845) hatte allerdings ergeben, daß die Länder nur vereinzelt Statistiken über unbegleitete minderjährige Ausländer führen.

Der Bundesregierung liegen nur die Zahlen der unbegleiteten minderjährigen Ausländer vor, deren Einreise die Grenzschutzbehörden in den letzten Jahren registriert haben (zu den Zahlen für 1990 bis 1992 siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Konrad Weiß [Berlin] und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [Drucksache 12/5845] vom 4. November 1993, Drucksache 12/6075).

Im Jahr 1993 reisten 165 unbegleitete minderjährige Ausländer ein. Davon kamen 132 aus der Türkei, 20 aus Sri Lanka, sieben aus Afghanistan, vier aus Pakistan, einer aus Iran und einer aus dem Libanon.

Im Jahr 1994 reisten 141 unbegleitete minderjährige Ausländer ein. Davon kamen 95 aus der Türkei, 16 aus Somalia, zwölf aus Sri Lanka, acht aus Pakistan, sechs aus Afghanistan, zwei aus Äthiopien, einer aus dem Libanon und einer aus dem Irak.

Ob sich die eingereisten minderjährigen Ausländer noch immer in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, ist nicht bekannt.

4. Welches sind die hauptsächlichen Fluchtursachen?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse hierzu lediglich aus den Fällen vor, in denen Minderjährige beim Bundesgrenzschutz auf den Flughäfen sich als Asylsuchende gemeldet, oder die beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge einen Asylantrag gestellt haben.

Das Vorbringen der unbegleiteten minderjährigen Ausländer, die einen Asylantrag stellen, ist nach Erkenntnissen des Bundesamtes häufig standardisiert. Als Gründe für das Verlassen des Herkunftsstaates werden – wie bereits in der Anfrage dargelegt – Krieg/Bürgerkrieg, Perspektivlosigkeit, Angst vor bevorstehendem Wehrdienst-/Kriegsdienststeinsatz vorgetragen. Daneben wird auch auf das Schicksal der Eltern Bezug genommen. In diesem Zusammenhang wird häufig vorgetragen, daß die Eltern getötet oder inhaftiert worden seien und daß aufgrund des Verlustes bzw. ungeklärten Schicksals der Eltern keine familiären Bindungen mehr bestehen würden. Persönliche politische (oppositionelle) Betätigung wird von den unbegleiteten minderjährigen Ausländern, die ganz überwiegend aus der Türkei, dem ehemaligen Jugoslawien sowie aus Schwarzafrika stammen, nur selten dargelegt.

Obwohl spezielle Erkenntnisse nur in Einzelfällen vorliegen, muß bei unbegleiteten minderjährigen Personen jedoch darüber hinaus davon ausgegangen werden, daß in einer nicht unbedeutenden Zahl von Fällen die Eltern selbst die Reise geplant haben, um den Kindern die Chance für ein vermeintlich besseres Leben in einem anderen Land zu bieten. Das gilt vor allem dann, wenn sich andere nahe Angehörige oder Freunde bereits in Deutschland befinden. Vielfach werden Kinder auch in der Absicht vorausgeschickt, später den Nachzug der anderen Familienangehörigen zu erreichen.

5. Was geschieht mit diesen Kindern, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland ankommen?

- a) Die Einreise von Minderjährigen beurteilt sich nach den gleichen ausländerrechtlichen Bestimmungen wie die Einreise von Erwachsenen. Erfüllt ein Ausländer die Einreisevoraussetzungen nicht, wird er an der Grenze gemäß § 60 AuslG zurückgewiesen. Erfolgt die Zurückweisung auf dem Luftwege, wird der Minderjährige auf der Rückreise von der Fluggesellschaft betreut. Die Grenzbehörden des Zielstaates werden von der bevorstehenden Ankunft unterrichtet.
- b) Für alleinreisende asylsuchende Kinder gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen über die Einreise und Durchführung eines Asylverfahrens wie für Erwachsene. Bei einer Einreise

aus einem sicheren Drittstaat erfolgt an der Grenze die Zurückweisung in diesen Staat.

Auch die sogenannte Flughafenregelung des § 18 a AsylVfG ist auf alleinreisende Minderjährige anzuwenden, es sei denn, im Einzelfall ist eine angemessene Unterbringung auf dem Flughafengelände während des Verfahrens nicht möglich.

Der Bundesgrenzschutz unterrichtet bei unter 16jährigen Ausländern das zuständige Vormundschaftsgericht, das einen gesetzlichen Vertreter zu bestellen hat.

- c) Sind unbegleitete Minderjährige in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, prüft das Jugendamt am Ort der Einreise, sobald es von den zuständigen Grenzbehörden eingeschaltet worden ist, oder an dem Ort, an dem sich der Minderjährige meldet, ob und ggf. welche Maßnahmen zum Schutz des Minderjährigen geeignet und notwendig sind. Grundlage dafür sind die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (insbesondere §§ 6, 42 SGB VIII) sowie des Haager Minderjährigenschutzabkommens (Artikel 9 MSA). Die Jugendämter handeln dabei im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung, unterliegen also nur der Rechtsaufsicht der zuständigen Landesbehörden. Im allgemeinen wird zunächst die Erstversorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII sichergestellt. Dabei werden die genaue Identität und Herkunft des Kindes, der Verbleib der Eltern oder sonstiger früherer Erziehungsberechtigter, die familiären und sozialen Lebensumstände sowie mögliche im Herkunftsland drohende Gefahren ermittelt. Hat der Minderjährige keinen Kontakt zu Bekannten oder Verwandten im Inland und scheidet eine schnellstmögliche Rückkehr in die Obhut der Eltern oder den heimatlichen Familienkreis aus, so wird beim Vormundschaftsgericht die Einrichtung einer Vormundschaft bzw. Pflegschaft für den Minderjährigen beantragt. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Stellung eines Asylantrages im Hinblick auf die Lebenssituation des Minderjährigen angezeigt ist. Hat der Minderjährige das 16. Lebensjahr vollendet, so stellt er den Asylantrag selbst, andernfalls der Vormund oder Pfleger.

Die weitere Unterbringung nach der Asylantragstellung richtet sich nach den Regelungen des Asylverfahrensgesetzes. Asylbewerber, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, sich in den von den Ländern vorzuhaltenden Aufnahmeeinrichtungen aufzuhalten, es sei denn, sie befinden sich in einer Jugendhilfeeinrichtung (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 AsylVfG). Anschließend sind sie, soweit sie sich nicht in einer Jugendhilfeeinrichtung befinden, regelmäßig in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen.

Unbegleitete Asylbewerber unter 16 Jahren sind nicht verpflichtet, in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen (§ 47 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 14 Abs. 2 Nr. 3 AsylVfG). Für sie beantragt der Vormund/Pfleger regelmäßig Hilfe zur Erziehung beim örtlich zuständigen Jugendamt. Diese Minderjährigen werden dann –

je nach Alter – in Pflegefamilien, Heimen oder betreuten Wohngruppen untergebracht.

6. Werden Kinder unter 16 Jahren, die noch keinen rechtswirksamen Asylantrag stellen können, in besonderer Weise von den deutschen Behörden betreut?

Zu den Aufgaben der Erstversorgung im Rahmen der Jugendhilfe gehört neben der materiellen Grundversorgung eine umfassende sozialpädagogische Betreuung, die Hilfe bei der Erledigung von Behördengängen sowie die Klärung geeigneter und notwendiger Anschlußhilfen, der schulischen Versorgung und die Einbeziehung in Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen. Die Jugendämter arbeiten dabei mit den Behörden der Schulverwaltung und der Bundesanstalt für Arbeit zusammen. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Welche Perspektiven haben diese Kinder?

Die Perspektive der Kinder hängt im wesentlichen von ihren familiären und sozialen Lebensumständen sowie den im Herkunftsland drohenden Gefahren ab, also davon, ob im Hinblick auf das Kindeswohl ein Verbleib im Inland oder eine Rückkehr in das Heimatland anzustreben ist. Kinder, die als Asylberechtigte anerkannt werden oder deren Abschiebung ausgesetzt wird, erhalten entweder Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, die neben der Gewährung von Unterkunft und Verpflegung die Betreuung und Erziehung einschließen, oder Leistungen der Sozialhilfe.

Bestehen im Einzelfall keine Asylgründe oder ausländerrechtliche Bleibegründe, so wird grundsätzlich die Rückkehr des Kindes in das Herkunftsland veranlaßt sein, sofern dort die Unterbringung und Betreuung in der eigenen Familie, im Verwandtenkreis oder einer geeigneten Einrichtung möglich ist.

Bei Einreise aus einem sicheren Drittstaat kommt auch eine Rückführung in diesen Staat in Betracht.

8. Gibt es besondere Hilfs- und Schutzmaßnahmen für minderjährige Flüchtlinge?

Dazu wird auf die Antwort zu Fragen 5 und 6 verwiesen.

9. Werden für die jungen Flüchtlinge Rechtsanwälte und andere informierte Ansprechpersonen bereitgestellt, damit diese die Kinder gut beraten können?

Die Beratung minderjähriger unbegleiteter Ausländer ist Aufgabe des Vormunds/Pflegers, der vom Vormundschaftsgericht zu be-

stellen ist. Soweit dies im Einzelfall notwendig ist, schaltet der Vormund/Pfleger einen Rechtsanwalt ein. Erforderlichenfalls können sie darüber hinaus auch anwaltliche Beratung nach den Bestimmungen des Beratungshilfegesetzes in Anspruch nehmen.

10. Gibt es besondere staatliche Einrichtungen, die sich mit den Belangen dieser Kinder befassen?

Es ist in erster Linie Aufgabe der örtlichen Jugendämter, zusammen mit dem im Einzelfall bestellten Vormund für das Wohl dieser Kinder Sorge zu tragen. Die Jugendämter arbeiten dabei eng mit den Wohlfahrtsverbänden und anderen nichtstaatlichen Trägern zusammen.

Nach einer 1994 erfolgten Umfrage bei den Ländern gibt es hinsichtlich der finanziellen Belastungen Unterschiede, die sowohl von der Art der Unterbringung (relativ kostengünstige Einzelunterbringung in Pflegefamilien oder kostenintensive Heimunterbringung) als auch von dem Umfang der jeweiligen Unterbringungsart in den einzelnen Ländern abhängen. Relativ große Spannbreiten gibt es auch hinsichtlich der Kosten bei Heimunterbringung (2300 DM in Brandenburg bis zu 7000 DM in Hessen pro Kind und Monat).

